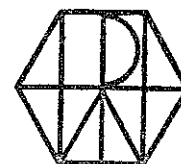


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 61
Seite 144

15. Januar 1975

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 4222612

Betr.: Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern der Studiengänge Architektur und Medizin zum Sommersemester 1975.

Mit Erlaß vom 18. Dezember 1974 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechend der mit Verordnung vom 31.7.1974 (GV.NW.S.810) für das Wintersemester 1974/75 getroffenen Regelung folgende Höchstzahlen für höhere Fachsemester der Studiengänge Architektur und Medizin für das Sommersemester 1975 festgesetzt:

Architektur: Die Höchstzahlen für das 2. und 4. Fachsemester werden durch die Differenz zwischen der Zahl von jeweils 180 (Zahl der Studienplätze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist zur Fortsetzung des Studiums im 2. und 4. Fachsemester zurückmelden, bestimmt.

Medizin: Die Höchstzahl der in ein höheres Semester aufzunehmenden Bewerber, die noch nicht die ärztliche Vorprüfung abgelegt haben (vorklinischer Studienabschnitt), wird auf

6

festgesetzt.

Antragsberechtigter Personenkreis:

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4.2.1974 (GV.NW.S.59) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.7.1974 (GV.NW.S.810) kann zu einem höheren Fachsemester der o.a. Studiengänge nur zugelassen werden:

1. wer in diesen Studiengängen an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder war,
2. wer an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist und in einem höheren Fachsemester den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom- und Lehramtsstudiengängen beantragt.

Form und Frist der Antragsstellung:

Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung des vom Sekretariat der Hochschule herausgegebenen Formblattes an den Rektor der RWTH Aachen, Templergraben 55, zu richten. Der Zulassungsantrag muß mit den im Vordruck bezeichneten Unterlagen bis zum

28. Februar 1975

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Wird ein Härtefall geltend gemacht, so ist der Antrag auf dem hierfür bestimmten Vordruck mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(gez.) S a n n
Rektor